

LS 2004 Drucksache 12

Vorlage der Kirchenleitung an die Landessynode

**Anträge von Kreissynoden
an die Landessynode**

Hinweis:

Anträge von Kreissynoden an die Landessynode 2004 betr. die Hauptamtlichkeit des Superintendentenamtes und/oder Änderung der Kirchenordnung betr. Größe der Presbyterien, Kreissynoden und Landessynode sind in den Drucksachen 4 bzw. 5 berücksichtigt.

Anträge von Kreissynoden an die Landessynode

a) ANTRÄGE AN DIE LANDESSYNODE 2004

1. Kirchenkreis An der Agger

Bei der Novellierung der Kirchenbuchordnung soll darauf geachtet werden, dass die Angaben in den Kirchenbüchern auf das Mindestmaß beschränkt werden.

(Beschluss vom 12.11.2003)

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an die Kirchenleitung

2. Kirchenkreis An der Agger

Die staatliche Steuer- und Finanzpolitik hat gravierende Auswirkungen auf die kirchliche Arbeit, insbesondere in der Diakonie sowie im Kinder- und Jugendbereich. Sie führt dazu, dass Mitarbeitende arbeitslos werden oder nur zu schlechteren Bedingungen weiterarbeiten können und dass dadurch die Versorgung Hilfsbedürftiger auf der Strecke bleibt. Deshalb macht sich die Synode die Kritik des Superintendenten an den politischen Sparplänen zu eigen:

„Das Sozialstaatsprinzip darf durch die finanziellen Vorgaben nicht ausgehebelt werden, denn der soziale und gesellschaftliche Grundkonsens steht auf dem Spiel. Kurzfristiges Sparen in den diakonisch-sozialen Arbeitsfeldern verursacht deutlich erhöhte Folgekosten in den kommenden Jahren und ist damit kurzsichtig. Die Aufgabe der Kirche besteht in diesem Prozess vor allem darin, darauf hinzuweisen, dass bei allen Reformen und Kürzungen die Grundsätze der Sozialverträglichkeit und Ausgewogenheit sowie der Leistungsfähigkeit der Betroffenen eingehalten werden. Deshalb muss die Frage gestellt werden, warum der Staat bewusst auf Einnahmen im Unternehmensbereich, insbesondere bei Konzernen, verzichtet und Steuersenkungen beschlossen hat, die allein bei der Körperschaftssteuer zu Ausfällen von mehr als 30 Milliarden Euro geführt haben.“

Wir fordern die politisch Verantwortlichen deshalb auf, die finanzpolitischen Sachzwänge bei politischen Entscheidungen nicht dominieren zu lassen und die soziale Sicherung für die existentiell Bedrohten nicht weiter zu demontie-

ren. Auch wenn es im derzeitigen wirtschaftlichen Diskurs schwer fällt, müssen wir aus biblischer Einsicht und um der Armen und Arbeitslosen willen daran erinnern: Erst kommen die Menschen und dann das Kapital.

Die Kreissynode bittet die Landessynode dieses Anliegen aufzunehmen und öffentlich gegen die geplanten Kürzungen zu protestieren.

(Beschluss vom 12.11.2003)

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an den Ausschuss für öffentliche Verantwortung (III) – federführend – und den Ausschuss für Erziehung und Bildung (V)

3. Kirchenkreis Altenkirchen

Die Synode des Kirchenkreises Altenkirchen bittet die Landessynode, eine 'Schöpfungszeit' in der Evangelischen Kirche im Rheinland einzurichten.

(Beschluss vom 08.11.2003)

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an den Ausschuss für öffentliche Verantwortung (III) – federführend –, den Theologischen Ausschuss (I) und den Innerkirchlichen Ausschuss (IV)

4. Kirchenkreis Barmen

Die Kreissynode Barmen beschließt den folgenden Antrag an die Landessynode:

Der § 7 -Schlichtung von Streitigkeiten- im Kirchengesetz über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten um die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz von 11. Januar 2002, KABI. Seite 91) soll dahingehend verändert werden, dass die Schlichtung binnen 3 Monaten nach Bekanntgabe des Beschlusses (das Versenden des Protokolls ist ausreichend) angerufen werden muss. Durch die Einführung einer Frist wird Rechtssicherheit für alle Beteiligten im Verband hergestellt. Ist eine Körperschaft Mitgliedskörperschaft des Verbandes nicht mit einer Entscheidung einverstanden, muss die Meinungsfindung in der Körperschaft innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe abgeschlossen sein und die Anrufung bis zu diesem Zeitpunkt erfolgen.

Die fehlende Fristenlösung sorgt in einem hohen Maße für Rechtsunsicherheit innerhalb der Verbände.

(Beschluss vom 08.11.2003)

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an den Ständigen Kirchenordnungsausschuss – federführend – und den Ständigen Innerkirchlichen Ausschuss

5. Kirchenkreis Barmen

Die Landessynode möge die Einsetzung eines Arbeitskreises beschließen, der eine Vereinfachung von Rechts- und Verfahrensvorschriften der Evangelischen Kirche im Rheinland vorstellen soll und auch gleichzeitig eine deutliche Verringerung der Anzahl der Rechtsvorschriften nach sich zieht. Bis zur Landessynode 2005 sollen entsprechende Arbeitsergebnisse vorgelegt - und soweit möglich - schon die ersten Umsetzungen erfolgt sein.

(Beschluss vom 08.11.2003)

[Anmerkung: Das Kollegium des Landeskirchenamtes hat beschlossen, eine Projektgruppe zur Ausarbeitung von Vorschlägen zur Reduzierung von Verwaltungsvorschriften einzurichten (siehe auch Zwischenbericht in Drucksache 1, I. 4)]

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an die Kirchenleitung

6. Kirchenkreis Barmen

Die Landessynode möge beschließen, dass die Umlage für die landeskirchlichen Aufgaben gemäß § 12 Abs. 1 Finanzausgleichsgesetz ab 2006 von 10,25 auf 10,0 % und im Jahr 2007 von 10,0 % auf 9,75 % gesenkt wird.

(Beschluss vom 08.11.2003)

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an den Ständigen Finanzausschuss

7. Kirchenkreis Birkenfeld

Die Kreissynode Birkenfeld bittet die Landessynode, die landeskirchlichen Umlagen für landeskirchliche und gesamtkirchliche Aufgaben sollen bis spätestens zum Haushaltsjahr 2007 auf insgesamt maximal 18 % gesenkt werden.

(Beschluss vom 08.11.2003)

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an den Ständigen Finanzausschuss

8. Kirchenkreis Birkenfeld

Die Kreissynode Birkenfeld beantragt, § 20 Abs. 1 Satz 1 des Presbyterwahlgesetzes i.d.F. vom 11.01.2003 wie folgt zu ändern:

„Der Vertrauensausschuss prüft innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Ablauf der Vorschlagsfrist die vorliegenden Wahlvorschläge und stellt in eigener Verantwortung die Vorschlagsliste auf.“

(Beschluss vom 08.11.2003)

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an den Ständigen Kirchenordnungsausschuss – federführend – und den Ständigen Innerkirchlichen Ausschuss

9. Kirchenkreis Dinslaken

Die Kreissynode bittet die Landessynode zum Wort des Rates der EKD und der Deutschen Bischofskonferenz zur wirtschaftlichen und sozialen Lage in Deutschland "Für eine Zukunft in Solidarität und Gerechtigkeit" von 1997 für das Frühjahr 2007 eine zehnjährige Bilanz der Wirkungsgeschichte dieses Wortes zu veranlassen.

(Beschluss vom 07./08.11.2003)

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an den Ausschuss für öffentliche Verantwortung (III)

10. Kirchenkreis Düsseldorf-Nord

Die Kreissynode Düsseldorf-Nord bittet die Landessynode, ein Diakoniegesetz zu erarbeiten (die nachfolgende Begründung ist Bestandteil des Antrages).

Begründung: Die Bedingungen der Arbeit diakonischer Träger haben sich erheblich gewandelt, seit die sozialen Leistungen neben freien und gemeinnützigen Trägern auch von privaten und gewerblichen Wettbewerbern erbracht werden können. Im Zuge dieser Ökonomisierung wurden viele kreiskirchliche diakonische Werke, die bislang kaum mehr als ihre verbandlichen Aufgaben wahrgenommen hatten, in rechtlich selbständige Träger umgewandelt. Damit wollten sie ihrer unternehmerischen Verantwortung gerecht werden und Aufsicht und Leitung deutlich voneinander trennen. Andererseits sind durch die Anforderung einer sozialräumlichen Ausrichtung der Hilfen die überregional tätigen diakonischen Träger zu einer stärkeren Orientierung in die Kommunen veranlasst worden. Auf diese Weise geraten kommunale diakonische Werke mit anderen diakonischen Trägern und diese untereinander in einen in vielen Fällen unabhäufigen Wettbewerb. Ungeregelte

Konkurrenzen zwischen diakonischen Trägern und mit der kreiskirchlichen Diakonie sind aber der Akzeptanz diakonischer Einrichtungen abträglich und gefährden die Unterstützung durch die Kirchengemeinden. Außerdem schaden sie dem Ansehen der Diakonie auf allen Ebenen. Es haben in den vergangenen 10 Jahren im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland auf verschiedenen Ebenen Gespräche zur Lösung dieses Dilemmas stattgefunden, die aber noch zu keinem Erfolg geführt haben. Auch in der Mitgliederversammlung ist eine Einigung zur Änderung der Satzung nicht erzielt worden. Da die Diakonie auf allen Ebenen ihre Legitimation von den Kirchengemeinden und Landeskirchen erhält, muss nun von hier aus eine gültige Regelung gefunden werden.

Ziel eines künftigen Diakoniesgesetzes muss es sein, einen Rahmen zu schaffen, der das Zu- und Miteinander diakonischer Träger organisiert, fördert und fordert. Hierbei muss es darum gehen, die Schnittstelle zwischen gemeindlicher und kirchenkreislicher Diakonie zu beschreiben und zu regeln wie auch die zwischen verfasster Kirche und selbständig organisierter Diakonie. Nur auf diese Weise kann weiterhin die diakonische Arbeit mit der kirchengemeindlichen Kraft ehrenamtlichen Engagements und der Unterstützung vor Ort zukunftsweisend verbunden werden.

(Beschluss vom 07./08.11.2003)

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an die Kirchenleitung

11. Kirchenkreis Düsseldorf-Nord

Die Kreissynode Düsseldorf-Nord fordert die Landesregierung des Landes NRW sowie die im Landtag vertretenen Parteien auf, auf die vorgesehenen Kürzungen zu verzichten. Besonders die Kürzungen der Personalkostenzuschüsse und der institutionellen Förderung im Landesjugendplan und die geplante massive Senkung der Sachkostenpauschale im Kindergarten und Kürzungen in anderen Bereichen der Bildungs- und Sozialarbeit gefährden diese wichtige kirchliche Arbeit massiv in ihrem Bestand und treffen die sozial schwächeren Bevölkerungsgruppen in unserer Gesellschaft.

Dieser Antrag soll der Kirchenleitung und der Landessynode mit der Bitte um Unterstützung zugeleitet werden.

(Beschluss vom 07./08.11.2003)

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an den Ausschuss für öffentliche Verantwortung (III) – federführend – und den Ausschuss für Erziehung und Bildung (V)

12. Kirchenkreis Düsseldorf-Nord

Die Synode Düsseldorf-Nord bittet die Landessynode, ein Programm zu entwickeln, das sich unter dem Stichwort „Ressort Kirche - besonderes Kennzeichen: evangelisch“ besonders an junge Redakteure und Volontäre in den Medien richtet.

Das Programm soll Grundwissen über die Evangelische Kirche im Rheinland auf allen Ebenen und über das Leben in ihr vermitteln. Dieses Programm soll den Erfordernissen der Medienredaktionen entgegenkommen und systematisch und komprimiert angeboten werden. Dabei sind auch die Erfahrungen und Erfordernisse der örtlichen Pressestellen- und -referenten zu berücksichtigen und einzubeziehen.

(Beschluss vom 07./08.11.2003)

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an den Ausschuss für öffentliche Verantwortung (III)

13. Kirchenkreis Düsseldorf-Ost

Der Kirchenkreis Düsseldorf-Ost pflegt seit über zwanzig Jahren eine Partnerschaft zu dem Kirchenkreis Mariental in Namibia. Anlässlich der 100-jährigen Wiederkehr des Beginns des antikolonialen Widerstandskrieges in Namibia wird der Kirchenkreis im Jahr 2004 auf vielfältige Weise diese Geschichte aufarbeiten und so die Partnerschaft vertiefen. Er tut dies bewusst als ein Kirchenkreis der Evangelischen Kirche im Rheinland, der in besonderer Weise mit Geschichte und Mission in Namibia verbunden ist. Daher bittet er die Landessynode, sich die beiliegende Stellungnahme zu eigen zu machen.

Am 12. Januar 2004 jährt sich zum 100. Mal der Beginn des Kolonialkrieges in Deutsch-Südwestafrika, an dessen Ende im Jahr 1908 große Teile des Volkes der Herero, aber auch der Nama, der Damara und der Tswana vernichtet waren. Die Entrechtung dieser Völker führte zu Landenteignungen, Vertreibungen, Passgesetzen, Zwangsarbeit und zur Trennung von Klein- und Großfamilien. Die historische Forschung bezeichnet diese Vernichtung heute mit großer Übereinstimmung als kolonialen Völkermord und stellt diesen Genozid in die Reihe der Völkervernichtungen des 20. Jahrhunderts.

Das Jahr 2004 ist deshalb ein besonderer Anlass, im Dialog mit den Nachkommen der Herero, Damara und Nama und der gesamten namibischen Gesellschaft den Opfern des Völkermordes und des antikolonialen Widerstandskrieges zu gedenken, sie dem Vergessen zu entreißen, an Schuld und die Ursachen und Folgen der Verbrechen der Kolonialzeit zu erinnern und so einen Beitrag zur Versöhnung und Vertiefung der Beziehungen zwischen Deutschen und Namibiern zu leisten.

Die Evangelische Kirche im Rheinland weiß sich der Vereinten Evangelischen Mission in dem Bekenntnis zu ihrer besonderen Verantwortung in den Beziehungen zu den Kirchen in Namibia verbunden. Gemeinsam mit unseren Brüdern und Schwestern in Namibia möchten wir an die dunkle Vergangenheit erinnern, Folgen für unser gegenwärtiges Handeln angesichts gewaltsamer Konflikte in vielen Teilen dieser Welt bedenken, Begegnungen und Gespräche zwischen Menschen aus Deutschland und Namibia ermöglichen, um so Zukunft gemeinsam zu gestalten. Neben Gedenkgottesdiensten und Veranstaltungen wollen wir dazu in diesem Jahr durch Ausstellungen, Filme u.a. Medien sowie die Unterstützung von Forschungs- und Begegnungsprogrammen gemeinsam mit der Evangelisch Lutherischen Kirche in Namibia beitragen.

Wir fordern die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) auf, ihre Verantwortung hinsichtlich der Kolonialgeschichte gegenüber den Kirchen in Namibia auch in einer öffentlichen Erklärung zu formulieren und ihren Beitrag zur Vereinigung der drei lutherischen Kirchen in Namibia zu intensivieren.

An kolonialgeschichtliche Verbrechen in Namibia zu erinnern, fordert und verpflichtet aber nicht nur uns als Kirchen, sondern unsere ganze Gesellschaft, die Bundesrepublik Deutschland. Wir rufen deshalb die Bundesregierung und das deutsche Parlament anlässlich des Jahres 2004 dazu auf, die von Parlament und Regierung zum Ausdruck gebrachte, besondere Verantwortung Deutschlands in den Beziehungen mit der Republik Namibia, zu bekräftigen und dies durch konkrete Maßnahmen in der Gestaltung der bilateralen Beziehungen zum Ausdruck zu bringen.

Die Evangelische Kirche im Rheinland bittet die Bundesregierung anlässlich der Erinnerung an die Ereignisse der Jahre 1904-1907, sich ausdrücklich zu ihrer historischen Verantwortung für die Verbrechen des Kolonialismus und des Rassismus auf dem Gebiet des heutigen Namibia, insbesondere während des Völkermordes, der 1904 – 1907 an den Herero, Damara und Nama begangen wurde, zu bekennen.

Die Evangelische Kirche im Rheinland bittet die Bundesregierung ferner, einen Beitrag zur Wiedergutmachung im Rahmen ihrer Entwicklungszusammenarbeit und darüber hinaus für die Durchführung einer Landreform zu leisten, durch die die kolonialgeschichtlich verursachte ungleiche Verteilung von kommerziell genutztem Farmland in Namibia zwischen weißen und schwarzen Farmern korrigiert würde.

100 Jahre nach Beginn des antikolonialen Widerstandskrieges kann Deutschland auf diese Weise einen wirksamen Beitrag zur friedlichen Entwicklung Namibias und der Beziehungen von Schwarzen und Weißen in Namibia leisten.

(Beschluss vom 14./15.11.2003)

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an den Ausschuss für öffentliche Verantwortung (III) – federführend – und den Innerkirchlichen Ausschuss (IV)

14. Kirchenkreis Duisburg-Nord

Die Kreissynode Duisburg-Nord beantragt, die Besetzung der Fachausschüsse gem. Artikel 152 Abs.2 KO zu ändern.

Wählbar sind gem. Art. 152 Abs.2 KO „Mitglieder der Kreissynode und sonstige Gemeindeglieder, die zur Mitwirkung bei der Übertragung des Presbyteramtes berechtigt sind“.

Wir bitten darum, die Wählbarkeit ausdrücklich zu erweitern um sachkundige evangelische Mitglieder, die zwar nicht im Bereich der Kreissynode wohnen, jedoch ihren Arbeitsmittelpunkt in dem selben haben.

(Beschluss vom 14./15.11.2003)

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an den Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II) – federführend – und den Innerkirchlichen Ausschuss (IV)

15. Kirchenkreis Duisburg-Süd

Die Kreissynode Duisburg-Süd beantragt, die Richtlinien zur Besetzung der Fachausschüsse gemäß Art. 152 Abs. 2 der Kirchenordnung zu ändern.

Nach Art. 152 Abs. 2 KO sind „Mitglieder der Kreissynode und sonstige Gemeindeglieder, die zur Mitwirkung bei der Übertragung des Presbyteramtes berechtigt sind“, wählbar.

Wir bitten darum, die Wählbarkeit ausdrücklich zu erweitern um sachkundige evangelische Mitglieder, die zwar nicht im Bereich der Kreissynode wohnen, jedoch dort ihr berufliches Tätigkeitsfeld haben.

(Beschluss vom 07./08.11.2003)

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an den Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II) – federführend – und den Innerkirchlichen Ausschuss (IV)

16. Kirchenkreis Duisburg-Süd

Die Landessynode beauftragt die Kirchenleitung und das Landeskirchenamt, sich dafür einzusetzen, dass die EKD – so wie auf der EKD-Synode im Jahre 2002 beschlossen – eine neue Denkschrift zu den veränderten friedensethischen Herausforderungen erarbeitet. Die Schrift „Schritte auf dem Weg

des Friedens“ (1994) reagierte auf die Beendigung des Ost-West-Konfliktes und die Zwischenbilanz „Friedensethik in der Bewährung“ (2001) auf regionale Konflikte wie z.B. auf dem Balkan. Beide Schriften verfolgten den diakonischen Zweck der Politikberatung. Angesichts von weltpolitisch komplexeren politischen Sachfragen und drängenden Glaubensfragen ist es aber jetzt nötig, das Verständnis des „gerechten Friedens“ als ökumenisch konsensorientiertes Leitbild systematisch auszuarbeiten.

Des Weiteren beauftragt die Landessynode die Kirchenleitung, die Erarbeitung einer „Argumentationshilfe für Friedenswillige“ in Auftrag zu geben. Diese Arbeitshilfe für die Gemeinden soll die wesentlichen Fragen der friedensethischen Diskussion darstellen, das Verständnis für gerechten Frieden fördern und dafür methodische und didaktische Hilfestellung geben.

(Beschluss vom 07./08.11.2003)

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an den Ausschuss für öffentliche Verantwortung (III)

17. Kirchenkreis Elberfeld

Die Landessynode möge beschließen:

Ergänzung des Art. 114 Abs. 2 der Kirchenordnung (Fassung vom 01.05.2004), Aufgaben des Kreissynodalvorstandes:

„Er stellt die Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse der betriebswirtschaftlich geführten kreiskirchlichen Körperschaften und Einrichtungen fest.“

(Beschluss vom 28.06.2003)

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an den Ständigen Kirchenordnungsausschuss – federführend – und den Ständigen Innerkirchlichen Ausschuss

18. Kirchenkreis Elberfeld

- a) Die Kirchenleitung/das Landeskirchenamt möge beschließen, „die Kreissynode kann über die Fachausschüsse hinaus einzelnen Personen (Vertreter/Geschäftsführer/in) und anderen Kollegialorganen (Vorstand/Verwaltungsrat) durch Satzung Aufgaben in eigener Verantwortung übertragen.
- b) Im Falle einer anderen Rechtsauffassung möge die Landessynode eine Ergänzung der Kirchenordnung beschließen.

1. Die Kreissynode kann im Bereich der Diakonie zur Erfüllung ihrer Aufgaben auch durch Satzung Kollegialorgane/Vorstand/Verwaltungsrat und Personen (Geschäftsführung/Vertreter) einsetzen.
2. Diese Organe und Personen nehmen für den Kirchenkreis Entscheidungs-, Aufsichts- und Berichts- sowie andere Aufgaben in eigener Verantwortung wahr.
3. Sie müssen zum Presbyteramt wählbar und für das Amt charakterlich und fachlich geeignet sein, ihr Wohnsitz muss nicht im Kirchenkreis liegen.
4. Das Haushaltsrecht und die Entscheidung über außerplanmäßige Ausgaben bleiben dem Kreissynodalvorstand vorbehalten. Die Kreissynode setzt die Höhe der Kirchensteuermittel fest.
5. Die Gesamtleitung verbleibt bei den Organen des Kirchenkreises. Die Regeln des Kirchenrechts gelten entsprechend.

(Beschluss vom 28.06.2003)

Zur Behandlung des Antrages siehe Drucksache 21

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an den Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II) – federführend – und den Innerkirchlichen Ausschuss (IV)

19. Kirchenkreis Elberfeld

Die Kreissynode befürwortet den Entwurf einer Stellungnahme „100 Jahre – Beginn des antikononialen Befreiungskrieges in Namibia“ und bittet die Landessynode, ihn sich zu eigen zu machen.

Am 12. Januar 2004 jährt sich zum 100. Mal der Beginn des Kolonialkrieges in Deutsch-Südwestafrika, an dessen Ende im Jahr 1908 große Teile des Volkes der Herero, aber auch der Nama, der Damara und der Tswana vernichtet waren. Die Entrechtung dieser Völker führte zu Landenteignungen, Vertreibungen, Passgesetzen, Zwangsarbeit und zur Trennung von Klein- und Großfamilien. Die historische Forschung bezeichnet diese Vernichtung heute mit großer Übereinstimmung als kolonialen Völkermord und stellt diesen Genozid in die Reihe der Völkervernichtigungen des 20. Jahrhunderts.

Die Rheinische Missions-Gesellschaft (RMG), eine der Vorgängerinstitutionen der Vereinten Evangelischen Mission (VEM), die seit 1842 in Namibia gearbeitet hatte, war mit beiden Kriegsparteien verbunden und so in einem doppelten Loyalitätsverhältnis gefangen. Trotz ihres Dienstes in den Missionsgemeinden hat die RMG mit den deutschen Kolonialbehörden zusammen gearbeitet. Auf ihre Bitte hin hat sie Überlebende des Krieges gesammelt, die dann in Konzentrationslagern der Kolonialregierung interniert wur-

den, wo ein großer Teil der gefangenen Namibier ums Leben kam. Diese doppelte Loyalität bestimmte die Haltung der Mission auch während großer Perioden der südafrikanischen Mandats Herrschaft über Namibia.

In den sechziger und siebziger Jahren des letzten Jahrhunderts, im Zusammenhang der völkerrechtlichen Diskussionen und Gerichtsurteile über das Selbstbestimmungsrecht Namibias im Kampf gegen das koloniale Apartheidsregime Südafrikas, begann eine selbstkritische, zum Teil sehr kontroverse Auseinandersetzung innerhalb der Kirchen und der damaligen Vereinigten Evangelischen Mission. Erstmals wurde die Frage nach der eigenen Verantwortung für die Verbrechen der Kolonialzeit und deren Folgen bis hin zur Apartheid öffentlich diskutiert.

Zur Unabhängigkeit Namibias im Jahre 1990 veröffentlichten die Vereinigte Evangelische Mission und die mit ihr verbundenen deutschen evangelischen Kirchen eine Erklärung, in der sie die historische Mitschuld an Kolonialismus, Rassismus und der Apartheid auf dem Gebiet des heutigen Namibias bekannten und Christinnen und Christen in Namibia um Vergebung baten.

In einem Brief aus dem gleichen Jahr brachte der Ratsvorsitzende der EKD, Bischof Dr. Martin Kruse, gegenüber dem Vorsitzenden des namibischen Kirchenrats angesichts der Verstrickung Deutschlands mit der Geschichte der Unterdrückung in Namibia seine Scham zum Ausdruck.

1996 wurde aus der deutschen Vereinigten Evangelischen Mission die internationale Vereinte Evangelische Mission. Ihr gehören 34 Kirchen aus Afrika, Asien und Deutschland an, darunter die Evangelische Kirche im Rheinland (EKiR) und die Evangelisch-Lutherische Kirche in der Republik Namibia (ELCRN). In der neuen VEM, in der Kirchen aus Ländern des Südens gleichberechtigt an allen Planungen und Entscheidungen über gemeinsame Programme und Projekte beteiligt sind, zeigt sich der Wille zur Versöhnung und zum Miteinander Teilen in besonderer Weise.

Auch 100 Jahre nach Beginn des antikolonialen Widerstandskrieges in Namibia stellen sich hinsichtlich der Rolle von Kirche und Mission noch viele offene Fragen in diesem "dunkelsten Kapitel in der gemeinsamen Geschichte Deutschlands und Namibias" (so der Ratsvorsitzende der Evangelischen Kirche in Deutschland, Präses Manfred Kock, anlässlich eines Besuchs in Namibia im Jahr 2000).

Das Jahr 2004 ist deshalb ein besonderer Anlass, im Dialog mit den Nachkommen der Herero, Damara und Nama und der gesamten namibischen Gesellschaft den Opfern des Völkermordes und des antikolonialen Widerstandskrieges zu gedenken, sie dem Vergessen zu entreißen, an Schuld und die Ursachen und Folgen der Verbrechen der Kolonialzeit zu erinnern und so einen Beitrag zur Versöhnung und Vertiefung der Beziehungen zwischen Deutschen und Namibiern zu leisten.

Die Evangelische Kirche im Rheinland weiß sich der Vereinten Evangelischen Mission in dem Bekenntnis zu ihrer besonderen Verantwortung in den

Beziehungen zu den Kirchen in Namibia verbunden. Gemeinsam mit unseren Brüdern und Schwestern in Namibia möchten wir an die dunkle Vergangenheit erinnern, Folgen für unser gegenwärtiges Handeln angesichts gewaltsamer Konflikte in vielen Teilen dieser Welt bedenken, Begegnungen und Gespräche zwischen Menschen aus Deutschland und Namibia ermöglichen, um so Zukunft gemeinsam zu gestalten. Neben Gedenkgottesdiensten und Veranstaltungen wollen wir dazu in diesem Jahr durch Ausstellungen, Filme u.a. Medien sowie die Unterstützung von Forschungs- und Begegnungsprogrammen gemeinsam mit der Evangelisch Lutherischen Kirche in Namibia beitragen.

Wir fordern die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) auf, ihre Verantwortung hinsichtlich der Kolonialgeschichte gegenüber den Kirchen in Namibia auch in einer öffentlichen Erklärung zu formulieren und ihren Beitrag zur Vereinigung der drei lutherischen Kirchen in Namibia zu intensivieren.

An kolonialgeschichtliche Verbrechen in Namibia zu erinnern, fordert und verpflichtet aber nicht nur uns als Kirchen, sondern unsere ganze Gesellschaft, die Bundesrepublik Deutschland. Wir rufen deshalb die Bundesregierung und das deutsche Parlament anlässlich des Jahres 2004 dazu auf, die von Parlament und Regierung zum Ausdruck gebrachte, besondere Verantwortung Deutschlands in den Beziehungen mit der Republik Namibia, zu bekräftigen und dies durch konkrete Maßnahmen in der Gestaltung der bilateralen Beziehungen zum Ausdruck zu bringen.

Die Evangelische Kirche im Rheinland bittet die Bundesregierung anlässlich der Erinnerung an die Ereignisse der Jahre 1904-1907, sich ausdrücklich zu ihrer historischen Verantwortung für die Verbrechen des Kolonialismus und des Rassismus auf dem Gebiet des heutigen Namibia, insbesondere während des Völkermordes, der 1904 –1907 an den Herero, Damara und Nama begangen wurde, zu bekennen.

Die Evangelische Kirche im Rheinland bittet die Bundesregierung ferner, einen Beitrag zur Wiedergutmachung im Rahmen ihrer Entwicklungszusammenarbeit und darüber hinaus für die Durchführung einer Landreform zu leisten, durch die die kolonialgeschichtlich verursachte ungleiche Verteilung von kommerziell genutztem Farmland in Namibia zwischen weißen und schwarzen Farmern korrigiert würde.

100 Jahre nach Beginn des antikolonialen Widerstandskrieges kann Deutschland auf diese Weise einen wirksamen Beitrag zur friedlichen Entwicklung Namibias und der Beziehungen von Schwarzen und Weißen in Namibia leisten.

(Beschluss vom 14./15.11.2003)

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an den Ausschuss für öffentliche Verantwortung (III) – federführend – und den Innerkirchlichen Ausschuss (IV)

20. Kirchenkreis Elberfeld

Der § 7 -Schlichtung von Streitigkeiten- im Kirchengesetz über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten um die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz von 11. Januar 2002, KABl. Seite 91) soll dahingehend verändert werden, dass die Schlichtung binnen 3 Monaten nach Bekanntgabe des Beschlusses (das Versenden des Protokolls ist ausreichend) angerufen werden muss. Durch die Einführung einer Frist wird Rechtssicherheit für alle Beteiligten im Verband hergestellt. Ist eine Körperschaft Mitgliedskörperschaft des Verbandes nicht mit einer Entscheidung einverstanden, muss die Meinungsfindung in der Körperschaft innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe abgeschlossen sein und die Anrufung bis zu diesem Zeitpunkt erfolgen.

Die fehlende Fristenlösung sorgt in einem hohen Maße für Rechtsunsicherheit innerhalb der Verbände.

Die Kreissynode beantragt bei der Landessynode die oben aufgeführte Änderung des § 7 des Verbandsgesetzes.

(Beschluss vom 14./15.11.2003)

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an den Ständigen Kirchenordnungsausschuss – federführend – und den Ständigen Innerkirchlichen Ausschuss

21. Kirchenkreis Elberfeld

Die Landessynode möge die Einsetzung eines Arbeitskreises beschließen, der eine Vereinfachung von Rechts- und Verfahrensvorschriften der Evangelischen Kirche im Rheinland vorstellen soll und auch gleichzeitig eine deutliche Verringerung der Anzahl der Rechtsvorschriften nach sich zieht. Bis zur Landessynode 2005 sollen entsprechende Arbeitsergebnisse vorgelegt - und soweit möglich - schon die ersten Umsetzungen erfolgt sein.

(Beschluss vom 14./15.11.2003)

[Anmerkung: Das Kollegium des Landeskirchenamtes hat beschlossen, eine Projektgruppe zur Ausarbeitung von Vorschlägen zur Reduzierung von Verwaltungsvorschriften einzurichten (siehe auch Zwischenbericht in Drucksache 1, I. 4)]

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an die Kirchenleitung

22. Kirchenkreis Elberfeld

Die Landessynode möge beschließen, dass die Umlage für die landeskirchlichen Aufgaben gemäß § 12 Abs. 1 Finanzausgleichsgesetz ab 2006 von 10,25 auf 10,0 % gesenkt wird.

(Beschluss vom 14./15.11.2003)

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an den Ständigen Finanzausschuss

23. Kirchenkreis Elberfeld

Die Kreissynode bittet die Landessynode, aktiv darauf hinzuwirken, dass unter Berücksichtigung des Dritten Weges zügig eine gerechte, leistungsbezogene und am Wettbewerb orientierte Vergütung im Rahmen des BAT/KF möglich wird.

(Beschluss vom 14./15.11.2003)

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an die Kirchenleitung

24. Kirchenkreis Gladbach-Neuss

Die Kreissynode bittet die Landessynode, die Bestimmung in Art. 84 Abs. 1 der Kirchenordnung beizubehalten: „Das Presbyteramt kann nur solchen Gemeindegliedern übertragen werden, die sich durch gewissenhafte Erfüllung der Pflichten evangelischer Gemeindeglieder als treue Glieder der Gemeinde bewährt haben, einen guten Ruf in der Gemeinde besitzen und mindestens 18 Jahre alt sind.“

Nach dem Entwurf der Neufassung der Kirchenordnung, die zum 01.04.2004 gelten soll, sollen die Kandidaten für ein Presbyteramt nur noch „zur Leitung und zum Aufbau der Kirchengemeinde geeignet sein.“

(Beschluss vom 15.11.2003)

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an den Ständigen Kirchenordnungsausschuss – federführend – und den Ständigen Innerkirchlichen Ausschuss

25. Kirchenkreis Gladbach-Neuss

Die Kreissynode bittet die Landessynode, die Statistik „Kirchliches Leben in Zahlen“ nur noch alle fünf Jahre zu erheben.

(Beschluss vom 15.11.2003)

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an die Kirchenleitung

26. Kirchenkreis Gladbach-Neuss

Die Landessynode wird gebeten, die landeskirchlichen Umlagen für die Gemeinden zu reduzieren.

(Beschluss vom 15.11.2003)

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an den Ständigen Finanzausschuss

27. Kirchenkreis Bad Godesberg-Voreifel

Die Synode fordert die Landesregierung auf, die geplanten Kürzungen im sozialen Bereich zurück zu nehmen und den Landeshaushalt nicht auf Kosten der Benachteiligten und Hilfebedürftigen zu sanieren.

Die Synode bittet die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland, das Anliegen aufzunehmen und öffentlich gegen die geplanten Kürzungen zu protestieren.

(Beschluss vom 08.11.2003)

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an den Ausschuss für öffentliche Verantwortung (III) – federführend – und den Ausschuss für Erziehung und Bildung (V)

28. Kirchenkreis Jülich

Die Kreissynode unterstützt das Anliegen der Evangelischen Kirchengemeinde Übach-Palenberg-West und stellt folgenden Antrag an die Landessynode:

Die Landessynode möge darauf hinwirken, dass die landeskirchlichen Einrichtungen einem Energiepool (100 % regenerative Energiequellen) nach dem Jülicher Modell beitreten und einen Stromlieferungsvertrag möglichst mit Unit(e) zu mindestens den gleichen Konditionen und unter den gleichen Kriterien wie im Vertrag mit dem Kirchenkreis Jülich niedergelegt abschlie-

ßen. Ferner wird die Landesynode gebeten, auch den anderen Kirchenkreisen nahe zu legen, einem solchen Energiepool beizutreten.

(Beschluss vom 28.06.2003)

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an den Ständigen Ausschuss für öffentliche Verantwortung – federführend – und den Ständigen Finanzausschuss

29. Kirchenkreis Kleve

Die Synode des Kirchenkreises Kleve bittet die Landessynode, eine „Schöpfungszeit“ in der Evangelischen Kirche im Rheinland einzurichten.

(Beschluss vom 07./08.11.2003)

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an den Ausschuss für öffentliche Verantwortung (III) – federführend –, den Theologischen Ausschuss (I) und den Innerkirchlichen Ausschuss (IV)

30. Kirchenkreis Koblenz

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland wird gebeten, die Amtsbezeichnung der Predigthelferinnen und Predigthelfer zu ändern. Mit der Ordination soll künftig diesen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Dienst der Wortverkündigung die Amtsbezeichnung „Pastorin bzw. Pastor im Ehrenamt“ beigelegt werden.

Den bereits ordinierten Predigthelferinnen und Predigthelfern wird nachträglich die Amtsbezeichnung „Pastorin bzw. Pastor im Ehrenamt“ zuerkannt.

(Beschluss vom 07./08.11.2003)

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an den Innerkirchlichen Ausschuss (IV) – federführend –, den Theologischen Ausschuss (I) und den Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II)

31. Kirchenkreis Köln-Mitte

Die Landessynode möge beschließen:

Die Kirchenleitung wird beauftragt, einen Fonds für besondere Gemeindeaktivitäten einzurichten. Dabei soll es sich um Projekte und Maßnahmen handeln, die längerfristig angelegt sind und über die traditionelle oder bisherige Gemeindegemeinschaft hinausgehen. Dazu gehört auch die Anstellung von hauptamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen. Ziel dieser Gemeindeaktivitäten

soll sein, neue Zugänge gemeindlicher Arbeit zu den Menschen unserer säkularisierten Zeit zu fördern, auszubauen und zu gewinnen.

(Beschluss vom 16./17.05.2003)

Stellungnahme des Ständigen Finanzausschusses vom 16./17.10.2003:

Der Antrag der Kreissynode Köln-Mitte an die Landessynode betreffend die Bildung eines Fonds für besondere Gemeindeaktivitäten wird abgelehnt.

Stellungnahme des Ständigen Innerkirchlichen Ausschusses vom 05./06.11.2003:

Der Antrag wird abgelehnt, da das Arbeitsfeld originär in den Aufgabenbereich der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises fällt.

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an den Innerkirchlichen Ausschuss (IV) – federführend – und den Finanzausschuss (VI)

32. Kirchenkreis Köln-Mitte

Die Kreissynode Köln-Mitte bittet die Landessynode, sich in einer ihrer nächsten Synoden mit der Situation der älteren Menschen zu beschäftigen.

(Beschluss vom 16./17.05.2003)

Stellungnahme des Ständigen Innerkirchlichen Ausschusses vom 05./06.11.2003:

Der Ausschuss sieht die Bedeutung des Themas. Im Hinblick auf die bereits anstehenden Themen besteht allerdings keine Möglichkeit, diese Thematik auf einer der nächsten Landessynoden zu behandeln.

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an den Innerkirchlichen Ausschuss (IV)

33. Kirchenkreis Krefeld-Viersen

Die Kreissynode beschließt, die Landessynode zu bitten, den ersten Satz der Präambel der Kirchenordnung zu ergänzen um eine Aussage im Sinn von Phil.2,11.

(Beschluss vom 16.10.2003)

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an den Ständigen Kirchenordnungsausschuss – federführend –, den Ständigen Theologischen Ausschuss und den Ständigen Innerkirchlichen Ausschuss

34. Kirchenkreis Lennep

Die Evangelische Kirche im Rheinland ist in besonderer Weise mit Geschichte und Mission in Namibia verbunden. Aus dieser Verbundenheit ist im Evangelischen Kirchenkreis Lennep eine lebendige Partnerschaft zur Kindergartenarbeit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in der Republik Namibia entstanden. Anlässlich des 100. Jahrestages des Beginns des antikononialen Befreiungskrieges in Namibia wird im Kirchenkreis im Jahr 2004 auf vielfältige Weise diese Geschichte aufgearbeitet und so die Partnerschaft vertieft. Daher befürwortet die Kreissynode den *nachfolgenden* Entwurf für eine Stellungnahme der Evangelischen Kirche im Rheinland „100 Jahre – Beginn des antikononialen Befreiungskrieges in Namibia“ und bittet die Landessynode, ihn sich zu eigen zu machen.

Am 12. Januar 2004 jährt sich zum 100. Mal der Beginn des Kolonialkrieges in Deutsch-Südwestafrika, an dessen Ende im Jahr 1908 große Teile des Volkes der Herero, aber auch der Nama, der Damara und der Tswana vernichtet waren. Die Entrechtung dieser Völker führte zu Landenteignungen, Vertreibungen, Passgesetzen, Zwangsarbeit und zur Trennung von Klein- und Großfamilien. Die historische Forschung bezeichnet diese Vernichtung heute mit großer Übereinstimmung als kolonialen Völkermord und stellt diesen Genozid in die Reihe der Völkervernichtungen des 20. Jahrhunderts.

Die Rheinische Missions-Gesellschaft (RMG), eine der Vorgängerinstitutionen der Vereinten Evangelischen Mission (VEM), die seit 1842 in Namibia gearbeitet hatte, war mit beiden Kriegsparteien verbunden und so in einem doppelten Loyalitätsverhältnis gefangen. Trotz ihres Dienstes in den Missionsgemeinden hat die RMG mit den deutschen Kolonialbehörden zusammen gearbeitet. Auf ihre Bitte hin hat sie Überlebende des Krieges gesammelt, die dann in Konzentrationslagern der Kolonialregierung interniert wurden, wo ein großer Teil der gefangenen Namibier ums Leben kam. Diese doppelte Loyalität bestimmte die Haltung der Mission auch während großer Perioden der südafrikanischen Mandatsherrschaft über Namibia.

In den sechziger und siebziger Jahren des letzten Jahrhunderts, im Zusammenhang der völkerrechtlichen Diskussionen und Gerichtsurteile über das Selbstbestimmungsrecht Namibias im Kampf gegen das koloniale Apartheidsregime Südafrikas, begann eine selbstkritische, zum Teil sehr kontroverse Auseinandersetzung innerhalb der Kirchen und der damaligen Vereinigten Evangelischen Mission. Erstmals wurde die Frage nach der eigenen Verantwortung für die Verbrechen der Kolonialzeit und deren Folgen bis hin zur Apartheid öffentlich diskutiert.

Zur Unabhängigkeit Namibias im Jahre 1990 veröffentlichten die Vereinigte Evangelische Mission und die mit ihr verbundenen deutschen evangelischen Kirchen eine Erklärung, in der sie die historische Mitschuld an Kolonialismus, Rassismus und der Apartheid auf dem Gebiet des heutigen Na-

mibias bekannten und Christinnen und Christen in Namibia um Vergebung bitten.

In einem Brief aus dem gleichen Jahr brachte der Ratsvorsitzende der EKD, Bischof Dr. Martin Kruse, gegenüber dem Vorsitzenden des namibischen Kirchenrats angesichts der Verstrickung Deutschlands mit der Geschichte der Unterdrückung in Namibia seine Scham zum Ausdruck.

1996 wurde aus der deutschen Vereinigten Evangelischen Mission die internationale Vereinte Evangelische Mission. Ihr gehören 34 Kirchen aus Afrika, Asien und Deutschland an, darunter die Evangelische Kirche im Rheinland (EKiR) und die Evangelisch-Lutherische Kirche in der Republik Namibia (ELCRN). In der neuen VEM, in der Kirchen aus Ländern des Südens gleichberechtigt an allen Planungen und Entscheidungen über gemeinsame Programme und Projekte beteiligt sind, zeigt sich der Wille zur Versöhnung und zum miteinander Teilen in besonderer Weise.

Auch 100 Jahre nach Beginn des anticolonialen Widerstandskrieges in Namibia stellen sich hinsichtlich der Rolle von Kirche und Mission noch viele offene Fragen in diesem "dunkelsten Kapitel in der gemeinsamen Geschichte Deutschlands und Namibias" (so der Ratsvorsitzende der Evangelischen Kirche in Deutschland, Präses Manfred Kock, anlässlich eines Besuchs in Namibia im Jahr 2000).

Das Jahr 2004 ist deshalb ein besonderer Anlass, im Dialog mit den Nachkommen der Herero, Damara und Nama und der gesamten namibischen Gesellschaft den Opfern des Völkermordes und des anticolonialen Widerstandskrieges zu gedenken, sie dem Vergessen zu entreißen, an Schuld und die Ursachen und Folgen der Verbrechen der Kolonialzeit zu erinnern und so einen Beitrag zur Versöhnung und Vertiefung der Beziehungen zwischen Deutschen und Namibiern zu leisten.

Die Evangelische Kirche im Rheinland weiß sich der Vereinten Evangelischen Mission in dem Bekenntnis zu ihrer besonderen Verantwortung in den Beziehungen zu den Kirchen in Namibia verbunden. Gemeinsam mit unseren Brüdern und Schwestern in Namibia möchten wir an die dunkle Vergangenheit erinnern, Folgen für unser gegenwärtiges Handeln angesichts gewaltsamer Konflikte in vielen Teilen dieser Welt bedenken, Begegnungen und Gespräche zwischen Menschen aus Deutschland und Namibia ermöglichen, um so Zukunft gemeinsam zu gestalten. Neben Gedenkgottesdiensten und Veranstaltungen wollen wir dazu in diesem Jahr durch Ausstellungen, Filme u.a. Medien sowie die Unterstützung von Forschungs- und Begegnungsprogrammen gemeinsam mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Namibia beitragen.

Wir fordern die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) auf, ihre Verantwortung hinsichtlich der Kolonialgeschichte gegenüber den Kirchen in Namibia auch in einer öffentlichen Erklärung zu formulieren und ihren Beitrag zur Vereinigung der drei lutherischen Kirchen in Namibia zu intensivieren.

An kolonialgeschichtliche Verbrechen in Namibia zu erinnern, fordert und verpflichtet aber nicht nur uns als Kirchen, sondern unsere ganze Gesellschaft, die Bundesrepublik Deutschland. Wir rufen deshalb die Bundesregierung und das deutsche Parlament anlässlich des Jahres 2004 dazu auf, die von Parlament und Regierung zum Ausdruck gebrachte, besondere Verantwortung Deutschlands in den Beziehungen mit der Republik Namibia, zu bekräftigen und dies durch konkrete Maßnahmen in der Gestaltung der bilateralen Beziehungen zum Ausdruck zu bringen.

Die Evangelische Kirche im Rheinland bittet die Bundesregierung anlässlich der Erinnerung an die Ereignisse der Jahre 1904-1907, sich ausdrücklich zu ihrer historischen Verantwortung für die Verbrechen des Kolonialismus und des Rassismus auf dem Gebiet des heutigen Namibia, insbesondere während des Völkermordes, der 1904 – 1907 an den Herero, Damara und Nama begangen wurde, zu bekennen.

Die Evangelische Kirche im Rheinland bittet die Bundesregierung ferner, einen Beitrag zur Wiedergutmachung im Rahmen ihrer Entwicklungszusammenarbeit und darüber hinaus für die Durchführung einer Landreform zu leisten, durch die die kolonialgeschichtlich verursachte ungleiche Verteilung von kommerziell genutztem Farmland in Namibia zwischen weißen und schwarzen Farmern korrigiert würde.

100 Jahre nach Beginn des antikolonialen Widerstandskrieges kann Deutschland auf diese Weise einen wirksamen Beitrag zur friedlichen Entwicklung Namibias und der Beziehungen von Schwarzen und Weißen in Namibia leisten.

(Beschluss vom 07./08.11.2003)

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an den Ausschuss für öffentliche Verantwortung (III) – federführend – und den Innerkirchlichen Ausschuss (IV)

35. Kirchenkreis Leverkusen

Die Synode des Kirchenkreises Leverkusen beschließt, bei der Landessynode folgende Änderungen des Pfarrdienstgesetzes (PfdG) zu beantragen:

- § 48 Abs. 2 PfdG:
Sie (*Pfarrerinnen und Pfarrer*) sollen (*bisher: können*) ihren Dienst so einrichten, dass unter Berücksichtigung der dienstlichen Belange ein Tag in der Woche von dienstlichen Verpflichtungen frei bleibt.
- § 10 AGPfdG vom 11. Januar 2003:
Über die Regelung in § 48 Abs. 2 PfdG hinaus soll (*bisher: kann*) ein Sonntag im Monat von dienstlichen Verpflichtungen frei gehalten werden.

(Beschluss vom 27.06.2003)

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an den Innerkirchlichen Ausschuss (IV) – federführend –, den Theologischen Ausschuss (I) und den Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II)

36. Kirchenkreis Moers

Die Synode möge beschließen:

Seit 1998 wird in drei Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche im Rheinland die gleichberechtigte Zusammenarbeit unterschiedlicher Berufe im Pfarramt erprobt. Dieser Modellversuch – „Geteiltes Amt“ – wird im Auftrag der Landessynode durchgeführt. Im Kirchenkreis Moers ist die Christuskirchengemeinde Rheinhausen an diesem Modell beteiligt; das Presbyterium der Gemeinde hat sich in einer Auswertung einstimmig für dieses Modell ausgesprochen und gute Erfahrungen damit gemacht. Die Synode des Kirchenkreises Moers begrüßt diesen Schritt zur Weiterentwicklung des Pfarramtes. In dieser Zeit gravierender Veränderungen in unseren Gemeinden ist es ein Gewinn, begabte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit geeigneten Qualifikationen auch mit Aufgaben betrauen zu können, die bisher ausschließlich Pfarrerinnen und Pfarrern vorbehalten sind. Gerade in der Erarbeitung einer Gemeindekonzeption ist der zusätzliche Handlungsspielraum bei der Zuweisung von traditionellen pastoralen Aufgaben in Seelsorge, Verkündigung, Unterricht, Leitung und Personalverantwortung auch an andere geeignete Mitarbeitende eine Hilfe.

Die Synode des Kirchenkreises Moers bittet die Landessynode, die positiven Erfahrungen aus dem Model „Geteiltes Amt“ aufzugreifen und eine rechtliche Form zu entwickeln, die das „Geteilte Amt“ nach Abschluss der Modellphase allen geeigneten Gemeinden zugänglich macht.

(Beschluss vom 11.07.2003)

Zur Behandlung des Antrages siehe Drucksache 14

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an den Innerkirchlichen Ausschuss (IV) – federführend –, den Theologischen Ausschuss (I) und den Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II)

37. Kirchenkreis Moers

Die Synode des Kirchenkreises Moers bittet die Landessynode und die Kirchenleitung, eine „Schöpfungszeit“ in der Evangelischen Kirche im Rheinland einzurichten.

(Beschluss vom 07./08.11.2003)

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an den Ausschuss für öffentliche Verantwortung (III) – federführend –, den Theologischen Ausschuss (I) und den Innerkirchlichen Ausschuss (IV)

38. Kirchenkreis Oberhausen

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland wird dahingehend geändert, dass Theologinnen und Theologen zur Anstellung und im Sonderdienst, die im Seelsorgedienst der Gemeinde tätig sind, auf Antrag des Presbyteriums durch die Kirchenleitung oder den Kreissynodalvorstand Stimmrecht im Presbyterium zuerkannt werden kann.

Beschluss vom 08.11.2003)

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an den Ständigen Kirchenordnungsausschuss – federführend – und den Ständigen Innerkirchlichen Ausschuss

39. Kirchenkreis An der Ruhr

Angesichts der in der Politik immer lauter werdenden Forderungen nach Streichung kirchlicher Feiertage zur Lösung der angespannten wirtschaftlichen Situation in unserem Land bittet die Kreissynode An der Ruhr die Landessynode, sich in der öffentlichen Diskussion nachdrücklich für den Erhalt dieser Festzeiten einzusetzen.

Die Landessynode möge die Gemeinden bitten, in ihren Gottesdiensten und Veranstaltungen Sinn und Inhalt der kirchlichen Festzeiten zeitgemäß zu thematisieren und verstärkt zur gemeinsamen Feier der Festtage einzuladen.

(Beschluss vom 07./08.11.2003)

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an die Kirchenleitung

40. Kirchenkreis An der Ruhr

Anlässlich immer schwieriger werdender sozialer und ökonomischer Bedingungen für das Leben von Familien (z. B. Verlust familiärer Gemeinschaft, Mehrfachbelastung von Müttern und Vätern, steigende Arbeitslosigkeit) bittet die Kreissynode An der Ruhr die Landessynode, zur Situation von Familien Stellung zu beziehen:

Die Landessynode möge beschließen, das Thema „Familie“ als Schwerpunktthema auf der nächsten oder einer der folgenden Lan-

dessynoden zu behandeln und sich innerhalb des gesellschaftlichen Diskurses mit einer eigenen Stellungnahme und Standortbestimmung für die Belange von Familien ein zu setzen.“

(Beschluss vom 07./08.11.2003)

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an den Innerkirchlichen Ausschuss (IV) – federführend – und den Ausschuss für Erziehung und Bildung (V)

41. Kirchenkreis Saarbrücken

Aus aktuellem Anlass (anstehende Privatisierung der Abwasser-Entsorgung im Saarland) sieht sich die Kreissynode veranlasst, die Landesynode 2004 zu bitten, sich mit der Problematik der Privatisierung kommunalen Vermögens und des Cross-Boarder-Leasing zu beschäftigen und auseinander zu setzen, mit dem Ziel einer Entscheidungshilfe für die betroffenen Regionen zu erarbeiten.

(Beschluss vom 07./08.11.2003)

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an den Ständigen Ausschuss für öffentliche Verantwortung

42. An Sieg und Rhein

Auf Antrag des Partnerschaftsarbeitskreises Tsumeb und des Ausschusses für Weltmission und Ökumene beschließt die Kreissynode die *nachfolgende* Stellungnahme „100 Jahre-Beginn des antikolonialen Befreiungskrieges in Namibia“ und bittet die Landessynode, in diesem Sinne Stellung zu beziehen:

Am 12. Januar 2004 jährt sich zum 100. Mal der Beginn des Kolonialkrieges im ehemaligen Deutsch-Südwestafrika, an dessen Ende im Jahr 1908 große Teile des Volkes der Herero, aber auch der Nama, der Damara und der Tswana vernichtet waren. Die Entrechtung dieser Völker führte zu Landenteignungen, Vertreibungen, Passgesetzen, Zwangsarbeit und zur Trennung von Klein- und Großfamilien. Die historische Forschung bezeichnet diese Vernichtung heute mit großer Übereinstimmung als kolonialen Völkermord und stellt diesen Genozid in die Reihe der Völkervernichtigungen des 20. Jahrhunderts.

Die Rheinische Missions-Gesellschaft, eine der Vorgängerinstitutionen der Vereinten Evangelischen Mission, die seit 1842 in Namibia gearbeitet hatte, war mit beiden Kriegsparteien verbunden und so in einem doppelten Loyalitätsverhältnis gefangen. Trotz ihres Dienstes in den Missionsgemeinden hat die Rheinische Missions-Gesellschaft mit den deutschen Kolonialbehörden

zusammen gearbeitet. Auf ihre Bitte hin hat sie Überlebende des Krieges gesammelt, die dann in Konzentrationslagern der Kolonialregierung interniert wurden, wo ein großer Teil der gefangenen Namibier ums Leben kam. Diese doppelte Loyalität bestimmte die Haltung der Mission auch während großer Perioden der südafrikanischen Mandats Herrschaft über Namibia.

Auch 100 Jahre nach Beginn des antikolonialen Widerstandskrieges in Namibia stellen sich hinsichtlich der Rolle von Kirche und Mission noch viele offene Fragen in diesem "dunkelsten Kapitel in der gemeinsamen Geschichte Deutschlands und Namibias" (so der Ratsvorsitzende der Evangelischen Kirche in Deutschland, Präses Manfred Kock, anlässlich eines Besuchs in Namibia im Jahr 2000).

Das Jahr 2004 ist deshalb ein besonderer Anlass, im Dialog mit den Nachkommen der Herero, Damara und Nama und der gesamten namibischen Gesellschaft, der Opfer des Völkermordes und des antikolonialen Widerstandskrieges zu gedenken, sie dem Vergessen zu entreißen, an Schuld und die Ursachen und Folgen der Verbrechen der Kolonialzeit zu erinnern und so einen Beitrag zur Versöhnung und Vertiefung der Beziehungen zwischen Deutschen und Namibiern zu leisten.

Gemeinsam mit unseren Brüdern und Schwestern in Namibia möchten wir die Folgen für unser gegenwärtiges Handeln angesichts gewaltsamer Konflikte in vielen Teilen dieser Welt bedenken, Begegnungen und Gespräche zwischen Menschen aus Deutschland und Namibia ermöglichen, um so Zukunft gemeinsam zu gestalten. Neben Gedenkgottesdiensten und Veranstaltungen, wollen wir dazu in diesem Jahr durch Ausstellungen, Filme u.a. Medien sowie die Unterstützung von Forschungs- und Begegnungsprogrammen gemeinsam mit der Evangelisch Lutherischen Kirche in Namibia beitragen.

Die Evangelische Kirche im Rheinland und die Vereinte Evangelische Mission haben sich zu ihrer besonderen Verantwortung in den Beziehungen zu den Kirchen in Namibia bekannt.

Es ist aber folgerichtig und notwendig, an der Aufarbeitung der deutsch-namibischen Missions- und Kolonialgeschichte weiterzuarbeiten und aus afrikanischer und asiatischer Erfahrung und Perspektive zu qualifizieren.

Daraus ergeben sich auch Konsequenzen für die aktuelle Missionstheologie und -praxis (z. B. in Ruanda, im Kongo und in Westpapua).

Die Vereinte Evangelische Mission wird gebeten auf der Generalversammlung 2004 des namibischen antikolonialen Widerstandes und der Opfer des Genozids in Namibia zu gedenken, in der Perspektive, die ihr Moderator, Bischof Dr. Z. Kameeta formuliert hat: " Aus der Asche der Vernichtung ist eine lebendige Kirche entstanden ... In all den Schrecken der Vernichtung ist Gott in der Geschichte wirksam gewesen."

Wir fordern die Evangelische Kirche in Deutschland auf, ihre Verantwortung hinsichtlich der Kolonialgeschichte gegenüber den Kirchen in Namibia auch in einer öffentlichen Erklärung zu formulieren und ihren Beitrag zur Vereinigung der drei lutherischen Kirchen in Namibia zu intensivieren.

An kolonialgeschichtliche Verbrechen in Namibia zu erinnern, fordert und verpflichtet aber nicht nur uns als Kirchen, sondern unsere ganze Gesellschaft, die Bundesrepublik Deutschland. Wir rufen deshalb die Bundesregierung und das deutsche Parlament anlässlich des Jahres 2004 dazu auf, die von Parlament und Regierung zum Ausdruck gebrachte, besondere Verantwortung Deutschlands in den Beziehungen mit der Republik Namibia, zu bekräftigen und dies durch konkrete Maßnahmen in der Gestaltung der bilateralen Beziehungen zum Ausdruck zu bringen.

Wir bitten die Bundesregierung anlässlich der Erinnerung an die Ereignisse der Jahre 1904-1907, sich ausdrücklich zu ihrer historischen Verantwortung für die Verbrechen des Kolonialismus und des Rassismus auf dem Gebiet des heutigen Namibia, insbesondere während des Völkermordes, der 1904 - 1907 an den Herero, Damara und Nama begangen wurde, zu bekennen.

Wir bitten die Bundesregierung ferner, einen Beitrag zur Wiedergutmachung im Rahmen ihrer Entwicklungszusammenarbeit und darüber hinaus für die Durchführung einer Landreform zu leisten, durch die die kolonialgeschichtlich verursachte, ungleiche Verteilung von kommerziell genutztem Farmland in Namibia zwischen weißen und schwarzen Farmern korrigiert wird.

100 Jahre nach Beginn des antikolonialen Widerstandskrieges kann Deutschland auf diese Weise einen wirksamen Beitrag zur friedlichen Entwicklung Namibias und der Beziehungen von Schwarzen und Weißen in Namibia leisten.

(Beschluss vom 07.11.2003)

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an den Ausschuss für öffentliche Verantwortung (III) – federführend – und den Innerkirchlichen Ausschuss (IV)

43. An Sieg und Rhein

Die drastischen Haushaltskürzungen, die die Landesregierung im Haushaltsentwurf für 2004 und 2005 für die Bereiche Soziales und Jugend vorgesehen hat, gefährden den Bestand vieler wichtiger sozialer Einrichtungen im Land. In NRW hat sich in den letzten Jahrzehnten durch die Zusammenarbeit zwischen Land, Kommunen und Freier Wohlfahrtspflege ein differenziertes Netz von Hilfen für Menschen verschiedenster Problemlagen entwickelt, weil diese Hilfen notwendig sind und gebraucht werden. Dieses Netz droht jetzt zu zerreißen!

Erhebliche Kürzungen sind gerade in solchen Arbeitsfeldern vorgesehen, die eigentlich dringend einen Ausbau der sozialen Dienste brauchen.

- Die Zuschüsse zu Kindertageseinrichtungen werden gekürzt, trotz PISA und dem angeblichen Schwerpunkt auf der Erziehung und Bildung unserer Kinder.
- Die Zuschüsse im Bereich Sucht und Obdachlosigkeit werden drastisch gekürzt, zum Teil sogar gestrichen, obwohl die Zahl der Betroffenen wächst.
- Die Förderung der Frauenhäuser und Frauennotrufe wird gekürzt.
- Die Mittel des Landesjugendplans werden in einer Weise gekürzt, die den Bestand der offenen Jugendeinrichtungen unmittelbar gefährdet.
- Die Fördermittel für Erziehungs-, Ehe- und Lebensberatung werden deutlich gekürzt, obwohl der Beratungsbedarf stetig steigt. Einzelne und Familien werden mit ihren Problemen allein gelassen.
- Die Zuschüsse für kirchliche Schulen werden so gekürzt, dass die Kirchen deutlich höhere Eigenmittel aufbringen müssten. Das ist nicht möglich.
- Weitere Bereiche sind ebenfalls betroffen.

Diese Kürzungen betreffen Menschen, die dringend auf Hilfe angewiesen sind. Diese Kürzungen gefährden soziale Einrichtungen, deren Arbeit dringend gebraucht wird. Wenn das Land die geplanten Kürzungen tatsächlich umsetzt, werden Stellen gestrichen, wird ehrenamtliche Arbeit abgebaut, werden Wartelisten verlängert und Menschen in ihrer Hilfebedürftigkeit allein gelassen. Nichts spricht dafür, dass die Kommunen und Kreise bereit oder in der Lage wären, die ausfallenden Landesmittel zu ersetzen. Auch die Kirche und die Wohlfahrtsverbände selbst sind nicht in der Lage, weitere Eigenmittel zu mobilisieren. Die Evangelische Kirche muss aufgrund der Steuerreformen mit zurück gehenden Kirchensteuereinnahmen rechnen und ist nicht in der Lage ausfallende Landeszuschüsse zu kompensieren.

Die Synode unterstützt deshalb die Kampagne der Landesarbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände „NRW bleib sozial“.

Die Evangelische Kirche wird in den nächsten Wochen

- mit Pressegesprächen und anderen Aktivitäten die Öffentlichkeit informieren
- und das Gespräch mit Landtagsabgeordneten suchen um diesen die Gefährdung des sozialen Netzes zu verdeutlichen.

Die Synode fordert die Landesregierung auf, die geplanten Kürzungen im sozialen Bereich zurück zu nehmen und den Landeshaushalt nicht auf Kosten der Benachteiligten und Hilfebedürftigen zu sanieren.

Die Synode bittet die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland, das Anliegen zu unterstützen und öffentlich gegen die geplanten Kürzungen zu protestieren.

(Beschluss vom 07./08.11.2003)

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an den Ausschuss für öffentliche Verantwortung (III) – federführend – und den Ausschuss für Erziehung und Bildung (V)

44. Kirchenkreis Solingen

Die Kreissynode beschließt, den Antrag des Presbyteriums Ohligs auf Änderung der Artikel 34 Abs. 4 und 44 der Kirchenordnung zu übernehmen und beantragt bei der Landessynode eine entsprechende Behandlung und Beschlussfassung. Der Antrag hat folgenden Wortlaut:

„Nachweis der Konfirmation für das Patenamnt – Problemanzeige

Artikel 34 Abs. 4 KO bestimmt, dass Patinnen und Paten einer christlichen Kirche angehören müssen. Nach Artikel 44 KO ist für die evangelischen Christen/innen die Konfirmation die Voraussetzung zur Übernahme des Paten/innen-Amtes.

Somit wäre der Nachweis der Konfirmation notwendiger Bestandteil einer evangelischen Patenbescheinigung. Die Konfirmation kann aber häufig von Seiten der zuständigen Gemeinde aufgrund fehlender Meldedaten nicht bescheinigt werden. Der Nachweis ist in der Regel nur möglich bei denjenigen, die in der gleichen Gemeinde konfirmiert wurden, in der sie auch die Patenbescheinigung beantragen. In allen anderen Fällen kann nur eine Bescheinigung über die Gemeindezugehörigkeit ausgestellt werden. In der Praxis führt dies zu Ungleichbehandlungen von Antragstellern/innen, weil so Nicht-Konfirmierte z.T. zum Patenamnt zugelassen oder ausgeschlossen werden.

Diese Praxis ist sehr unbefriedigend, zumal sie bei einer wichtigen kirchlichen Amtshandlung zu oft langanhaltenden Verärgerungen von Gemeindegliedern (z.B. der Taufeltern) führt.“

(Beschluss vom 14./15.11.2003)

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an die Kirchenleitung

45. Kirchenkreis Solingen

Im Jahre 1999 hat die Landessynode beschlossen, die Umlage für die landeskirchlichen Aufgaben von 9,5% auf 10,25% zu erhöhen. Die Erhöhung wurde mit einer Umstrukturierung des landeskirchlichen Haushaltes begründet. Bislang im Teil A II des landeskirchlichen Haushaltes aufgeführte Aufgaben wurden in den Teil A I. übernommen.

In Verbindung mit der damaligen Entscheidung zur Erhöhung der landeskirchlichen Umlage hat keine Aufgabenkritik in dem Sinne stattgefunden, dass die Fortführung überkommener Aufgaben in Frage gestellt worden wäre. Eine betriebswirtschaftliche Überprüfung, ob die gleichen Ergebnisse eventuell auch mit einer geringeren Umlagehöhe erzielt werden könnten, hat nicht stattgefunden.

Unterdessen ist es auf der Ebene der Gemeinden und der Kirchenkreise zu erheblichen strukturellen und personellen Einschränkungen gekommen. Die Zahl der Gebäude, der Einrichtungen, der vorgehaltenen Dienste, der Angebote für die Gemeindeglieder und der beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hat sich deutlich reduziert und reduziert sich weiter. Manche Aufgabenfelder mussten aufgegeben werden. Die Gemeinden sind teilweise nicht mehr in der Lage, überkommene denkmalgeschützte Kirchen dauerhaft zu erhalten. Finanzielle Spielräume sind auf der Ortsebene nicht mehr vorhanden.

Daher beantragt die Kreissynode die Senkung der in § 12,1 festgelegten Höhe der Umlage für die landeskirchlichen Aufgaben von 10,25% auf 9,5%. Die Synode setzt dabei voraus, dass dieses Ergebnis nur durch einen Mix aus Aufgabenkritik und wirtschaftlicher Optimierung des Aufwandes zu erreichen sein wird. Eine Überprüfung und Reduzierung der von der Landeskirche wahrgenommenen Aufgaben erscheint ebenso unvermeidlich, wie die Einführung eines effektiveren betriebswirtschaftlichen Instrumentariums.

(Beschluss vom 14./15.11.2003)

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an den Ständigen Finanzausschuss

46. Kirchenkreis Wesel

Die Kreissynode des Kirchenkreises Wesel bittet die Landessynode 2004, bezüglich der Amtszeit der Presbyteriumsmitglieder zur alten Regelung zurückzukehren und diese von der nächsten Presbyteriumswahl an wieder auf 8 Jahre festzusetzen, da bei der jetzt beschlossenen Regelung keine Kontinuität in der Arbeit eines Presbyteriums gewährleistet ist.

Falls die Amtszeit nicht generell wieder auf 8 Jahre festgesetzt wird, soll mit einer Öffnungsklausel einzelnen Gemeinden oder Kirchenkreisen ermöglicht werden, zur alten Regelung zurückzukehren.

(Beschluss vom 07./08.11.2003)

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an den Ständigen Kirchenordnungsausschuss – federführend – und den Ständigen Innerkirchlichen Ausschuss

47. Kirchenkreis Wetzlar

Die Landessynode wird gebeten, bei der EKD darauf hinzuwirken, die EKD-Umlage zu senken, um damit die Umlage für die gesetzlich gesamtkirchlichen Aufgaben wegen knapper werdender Mittel der Gemeinden senken zu können.

(Beschluss vom 15.11.2003)

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an den Ständigen Finanzausschuss

48. Kirchenkreis Wetzlar

Die Landessynode möge beschließen, sich *nachfolgenden* Entwurf für eine Stellungnahme der Evangelischen Kirche im Rheinland ‚100 Jahre - Beginn des anticolonialen Befreiungskrieges in Namibia‘ zu eigen zu machen:

„Am 12. Januar 2004 jährt sich zum 100. Mal der Beginn des Kolonialkrieges in Deutsch-Südwestafrika, an dessen Ende im Jahr 1908 große Teile des Volkes der Herero, aber auch der Nama, der Damara und der Tswana vernichtet waren. Die Entrechtung dieser Völker führte zu Landenteignungen, Vertreibungen, Passgesetzen, Zwangsarbeit und zur Trennung von Klein- und Großfamilien. Die historische Forschung bezeichnet diese Vernichtung heute mit großer Übereinstimmung als kolonialen Völkermord und stellt diesen Genozid in die Reihe der Völkervernichtigungen des 20. Jahrhunderts.

Die Rheinische Missions-Gesellschaft (RMG), eine der Vorgängerinstitutionen der Vereinten Evangelischen Mission (VEM), die seit 1842 in Namibia

gearbeitet hatte, war mit beiden Kriegsparteien verbunden und so in einem doppelten Loyalitätsverhältnis gefangen. Trotz ihres Dienstes in den Missionsgemeinden hat die RMG mit den deutschen Kolonialbehörden zusammen gearbeitet. Auf ihre Bitte hin hat sie Überlebende des Krieges gesammelt, die dann in Konzentrationslagern der Kolonialregierung interniert wurden, wo ein großer Teil der gefangenen Namibier ums Leben kam. Diese doppelte Loyalität bestimmte die Haltung der Mission auch während großer Perioden der südafrikanischen Mandats Herrschaft über Namibia. Immer wieder haben Vertreterinnen und Vertreter der Mission die Spannung zum Ausdruck gebracht, die sie in diesen Loyalitätskonflikt führte.

In den sechziger und siebziger Jahren des letzten Jahrhunderts, im Zusammenhang der völkerrechtlichen Diskussionen und Gerichtsurteile über das Selbstbestimmungsrecht Namibias im Kampf gegen das koloniale Apartheidsregime Südafrikas, begann eine selbstkritische, zum Teil sehr kontroverse Auseinandersetzung innerhalb der Kirchen und der damaligen Vereinigten Evangelischen Mission. Erstmals wurde die Frage nach der eigenen Verantwortung für die Verbrechen der Kolonialzeit und deren Folgen bis hin zur Apartheid öffentlich diskutiert.

Zur Unabhängigkeit Namibias im Jahre 1990 veröffentlichten die Vereinigte Evangelische Mission und die mit ihr verbundenen deutschen evangelischen Kirchen eine Erklärung, in der sie die historische Mitschuld an Kolonialismus, Rassismus und der Apartheid auf dem Gebiet des heutigen Namibias bekannten und Christinnen und Christen in Namibia um Vergebung baten.

In einem Brief aus dem gleichen Jahr brachte der Ratsvorsitzende der EKD, Bischof Dr. Martin Kruse, gegenüber dem Vorsitzenden des namibischen Kirchenrats angesichts der Verstrickung Deutschlands mit der Geschichte der Unterdrückung in Namibia seine Scham zum Ausdruck.

Das Bekenntnis der Schuld und die ausgesprochene Vergebung haben uns auf einen neuen Weg geführt. 1996 wurde aus der deutschen Vereinigten Evangelischen Mission die internationale Vereinte Evangelische Mission. Ihr gehören 34 Kirchen aus Afrika, Asien und Deutschland an, darunter die Evangelische Kirche im Rheinland (EKiR) und die Evangelisch-Lutherische Kirche in der Republik Namibia (ELCRN). In der neuen VEM, in der Kirchen aus Ländern des Südens gleichberechtigt an allen Planungen und Entscheidungen über gemeinsame Programme und Projekte beteiligt sind, zeigt sich der Wille zur Versöhnung und zum miteinander Teilen in besonderer Weise.

Auch 100 Jahre nach Beginn des antikolonialen Widerstandskrieges in Namibia stellen sich hinsichtlich der Rolle von Kirche und Mission noch viele offene Fragen in diesem "dunkelsten Kapitel in der gemeinsamen Geschichte Deutschlands und Namibias" (so der Ratsvorsitzende der Evangelischen Kirche in Deutschland, Präses Manfred Kock, anlässlich eines Besuchs in Namibia im Jahr 2000).

Das Jahr 2004 ist deshalb ein besonderer Anlass, im Dialog mit den Nachkommen der Herero, Damara und Nama und der gesamten namibischen Gesellschaft den Opfern des Völkermordes und des antikolonialen Widerstandskrieges zu gedenken, sie dem Vergessen zu entreißen, an Schuld und die Ursachen und Folgen der Verbrechen der Kolonialzeit zu erinnern und so einen Beitrag zur Versöhnung und Vertiefung der Beziehungen zwischen Deutschen und Namibiern zu leisten.

Die Evangelische Kirche im Rheinland weiß sich der Vereinten Evangelischen Mission in dem Bekenntnis zu ihrer besonderen Verantwortung in den Beziehungen zu den Kirchen in Namibia verbunden. Gemeinsam mit unseren Brüdern und Schwestern in Namibia möchten wir an die dunkle Vergangenheit erinnern, Folgen für unser gegenwärtiges Handeln angesichts gewaltsamer Konflikte in vielen Teilen dieser Welt bedenken, Begegnungen und Gespräche zwischen Menschen aus Deutschland und Namibia ermöglichen, um so Zukunft gemeinsam zu gestalten. Neben Gedenkgottesdiensten und Veranstaltungen wollen wir dazu in diesem Jahr durch Ausstellungen, Filme u.a. Medien sowie die Unterstützung von Forschungs- und Begegnungsprogrammen gemeinsam mit der Evangelisch Lutherischen Kirche in Namibia beitragen.

Wir fordern die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) auf, auf dem begonnenen Weg der Umkehr und Erneuerung ihre Verantwortung hinsichtlich der Kolonialgeschichte gegenüber den Kirchen in Namibia auch in einer öffentlichen Erklärung zu formulieren und ihren Beitrag zur Vereinigung der drei lutherischen Kirchen in Namibia zu intensivieren.

An kolonialgeschichtliche Verbrechen in Namibia zu erinnern, fordert und verpflichtet aber nicht nur uns als Kirchen, sondern unsere ganze Gesellschaft, die Bundesrepublik Deutschland. Wir rufen deshalb die Bundesregierung und das deutsche Parlament anlässlich des Jahres 2004 dazu auf, die von Parlament und Regierung zum Ausdruck gebrachte, besondere Verantwortung Deutschlands in den Beziehungen mit der Republik Namibia, zu bekräftigen und dies durch konkrete Maßnahmen in der Gestaltung der bilateralen Beziehungen zum Ausdruck zu bringen.

Die Evangelische Kirche im Rheinland bittet die Bundesregierung anlässlich der Erinnerung an die Ereignisse der Jahre 1904-1907, sich durch nachhaltige entwicklungsorientierte deutsch-namibische Zusammenarbeit ausdrücklich zu ihrer historischen Verantwortung für die Verbrechen des Kolonialismus und des Rassismus auf dem Gebiet des heutigen Namibia, insbesondere während des Völkermordes, der 1904 – 1907 an den Herero, Damara und Nama begangen wurde, zu bekennen.

Die Evangelische Kirche im Rheinland bittet die Bundesregierung ferner, einen Beitrag zur Wiedergutmachung im Rahmen ihrer Entwicklungszusammenarbeit und darüber hinaus für die Durchführung einer Landreform zu leisten, durch die die kolonialgeschichtlich verursachte ungleiche Verteilung

von kommerziell genutztem Farmland in Namibia zwischen weißen und schwarzen Farmern korrigiert würde.

100 Jahre nach Beginn des antikolonialen Widerstandskrieges kann Deutschland auf diese Weise einen wirksamen Beitrag zur friedlichen Entwicklung Namibias und der Beziehungen von Schwarzen und Weißen in Namibia leisten.“

(Beschluss vom 15.11.2003)

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an den Ausschuss für öffentliche Verantwortung (III) – federführend – und den Innerkirchlichen Ausschuss (IV)

b) ANTRÄGE AN FRÜHERE LANDESSYNODEN

49. Antrag der Kreissynode Aachen an die Landessynode 2003 (Nr. 5.2)

Erst durch den Superintendentenbericht hat die Kreissynode Aachen erfahren, dass bereits in die Landessynode 2003 der Antrag eingebracht werden wird, die Kirchenordnung dahingehend zu ändern, dass das Amt eines hauptamtlichen Superintendenten / einer hauptamtlichen Superintendentin ermöglicht wird. Die Kreissynode ist befremdet über das geplante schnelle Verfahren ohne Beteiligung der Presbyterien und Kreissynoden. Die Kreissynode hält die Ermöglichung des hauptamtlichen Superintendenten / der hauptamtlichen Superintendentin für eine gravierende Änderung der Kirchenordnung, die nicht eingeführt werden sollte, ohne dass die Presbyterien und Kreissynoden Gelegenheit hatten, die Sache zu beraten und ihre Stellungnahmen abzugeben. Die Kreissynode gibt zu bedenken, dass bereits die Ermöglichung des hauptamtlichen Superintendenten eine entscheidende Weichenstellung ist.

Die Kreissynode bittet die Landessynode, die Entscheidung zurückzustellen, damit die Kreissynoden und Presbyterien bis zur Landessynode 2004 Gelegenheit haben, das Vorhaben zu erörtern und ihre Stellungnahmen abzugeben.

(Beschluss vom 15./16.11.2002)

Zur Behandlung des Antrages siehe Drucksache 4

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an den Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II) – federführend –, den Theologischen Ausschuss (I), den Innerkirchlichen Ausschuss (IV) und den Finanzausschuss (VI)

**50. Antrag der Kreissynode An der Agger an die
Landessynode 2003 (Nr. 75.2)**

Die Landessynode möge beschließen, die einschlägigen Kirchengesetze dahingehend zu ändern, dass die Bezeichnung „Predigthelfer“ durch die Bezeichnung „Gemeindepredigerin und Gemeindeprediger“ ersetzt werden.

(Beschluss vom 13./14.11.2001)

Zur Behandlung des Antrages siehe Drucksache 3

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an den Innerkirchlichen Ausschuss (IV) – federführend –, den Theologischen Ausschuss (I) und den Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II)

**51. Antrag der Kreissynode Altenkirchen an die
Landessynode 2003 (Nr. 5.4)**

Die Landessynode möge beschließen: Jede Kreissynode soll die Möglichkeit haben, darüber zu entscheiden, ob in ihrem Kirchenkreis die Stelle der/des Superintendentin/Superintendenten hauptamtlich besetzt werden soll.

(Beschluss vom 19.10.2002)

Zur Behandlung des Antrages siehe Drucksache 4

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an den Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II) – federführend –, den Theologischen Ausschuss (I), den Innerkirchlichen Ausschuss (IV) und den Finanzausschuss (VI)

**52. Antrag der Kreissynode Barmen an die
Landessynode 2000 (Nr. 5.2)**

Die Landessynode möge beschließen:
Neu zu erlassene kirchliche Rechtsvorschriften sind von der Kirchenleitung auch auf den Aufwand, der bei ihrer verwaltungsmäßigen Umsetzung entsteht, zu prüfen. Der Verwaltungsaufwand ist möglichst zu quantifizieren. Der KO-Ausschuss ist entsprechend zu beteiligen.

(Beschluss vom 12. / 13.11.1999)

Zur Behandlung des Antrages siehe Drucksache 20

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an den Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II) – federführend –, den Innerkirchlichen Ausschuss (IV) und den Finanzausschuss (VI)

**53. Antrag der Kreissynode Essen-Süd an die
Landessynode 2003 (Nr. 5.6)**

Die Landessynode wird gebeten, im Rahmen der Kirchenordnungsreform Öffnungsklauseln im Blick auf die Erprobung anderer Modelle für den hauptamtlichen Dienst des Superintendenten bzw. der Superintendentin, für die Zusammensetzung und Bildung der Kreissynoden und für die Ermöglichung einer Regionalstruktur innerhalb von Kirchenkreisen vorzusehen.

(Beschluss vom 08./09.11.2002)

Zur Behandlung des Antrages siehe Drucksache 1, 4 und 5

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an den Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II) – federführend –, den Theologischen Ausschuss (I), den Innerkirchlichen Ausschuss (IV) und den Finanzausschuss (VI)

**54. Antrag der Kreissynode Koblenz an die
Landessynode 1994 (Nr. 12)**

Die Kreissynode bittet den zuständigen Ausschuss der Landessynode, die an mehreren Stellen in der Kirchenordnung und anderen Kirchengesetzen gebrauchte Formulierung „die zum Abendmahl zugelassenen Gemeindeglieder“ zu überdenken und schlägt beispielsweise folgende Alternativformulierung vor:

- bei der Bekanntmachung zum Presbyterwahlverfahren „alle stimmberechtigten Gemeindeglieder“;
- bei der Einladung zur Gemeindeversammlung „Alle Gemeindeglieder“.

Darüber hinaus bittet die Kreissynode grundsätzlich, die in Artikel 25 und 26 Kirchenordnung genannten Zulassungsbeschränkungen zum Abendmahl im Horizont von Kirchengenossenschaft neu zu überdenken.

(Beschluss vom 05./06.11.1993)

Zur Behandlung des Antrages siehe Drucksache 25I

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an den Theologischen Ausschuss (I) – federführend –, den Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II) und den Innerkirchlichen Ausschuss (IV)

**55. Antrag der Kreissynode Leverkusen an die
Landessynode 2002 (Nr. 5.31)**

Die Landessynode wird gebeten,

- dass das Ordinationsprinzip pro loco überprüft werden soll,
- dass das Predigen über die Ortsgemeinde hinaus selbstverständlich ermöglicht werden soll und die Predigthelferinnen und Predigthelfer um Pfarrvertretung gebeten werden können.

(Beschluss vom 09.06.2001)

Zur Behandlung des Antrages siehe Drucksache 24

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an den Theologischen Ausschuss (I) – federführend –, den Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II) und den Innerkirchlichen Ausschuss (IV)

**56. Antrag der Kreissynode Simmern-Trarbach an die
Landessynode 2001 (Nr. 5.21)**

Die Landessynode möge in Art. 147 Abs.3 KO das Wort „Zuruf“ durch ein deutlicheres, besser verständliches Wort ersetzen.

(Beschluss vom 20./21.10.2000)

Zur Behandlung des Antrages siehe Drucksache 6

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an den Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II) – federführend – und den Innerkirchlichen Ausschuss (IV)